



## Niederschrift

über den öffentlichen Teil der

### 48. Sitzung des Gemeinderates

Datum: 14. Dezember 2023  
Uhrzeit: 19:02 Uhr - 20:39 Uhr  
Ort: in der Aula der Schwarzachtal-Schule Berg  
Schriftführer/in: Sabine Weizer

---

#### Teilnehmer:

1. Bürgermeister	Bergler Peter	
2. Bürgermeister	Lehmeyer Christian	
3. Bürgermeister	Nießlbeck Norbert	
Gemeinderat	Bogner Hans	
Gemeinderat	Braun Alois	
Gemeinderat	Dengler Daniel	
Gemeinderat	Frauenknecht Thomas	
Gemeinderat	Fürst Johann	
Gemeinderat	Geitner Josef	
Gemeinderat	Haas Stefan	
Gemeinderat	Hierl Johannes	
Gemeinderat	Hierl Michael	
Gemeinderat	Himmeler Florian	anwesend ab 19:04 Uhr; vor TOP I.1.
Gemeinderat	Lehmeyer Simon	anwesend ab 19:09 Uhr; vor TOP I.2.3
Gemeinderat	Lutz Manfred	
Gemeinderat	Mederer Markus	anwesend ab 19:10 Uhr; vor TOP I.2.3
Gemeinderat	Pöhner Manuel	
Gemeinderat	Sichert Alois	
Gemeinderätin	Zaschka Karin	

#### Entschuldigt:

Gemeinderätin	Hierl Susanne
Gemeinderätin	Späth Erna

#### Zusätzliche Teilnehmer:

Neumarkter Tagblatt - Hr. Stepper  
Neumarkter Nachrichten - Fr. Mikulasch

## I TOP Öffentliche Sitzung

Der 1. Bürgermeister Peter Bergler eröffnete um 19:02 Uhr die öffentliche Sitzung. Die Gemeinderatsmitglieder sind ordnungsgemäß geladen und mehrheitlich erschienen. Mit der vorgelegten Tagesordnung besteht Einverständnis.

1. Anerkennung des Protokolls der letzten öffentlichen Sitzung vom 23.11.2023.

### **Beschluss:**

Das Protokoll wird genehmigt.

2. Vollzug der Baugesetze; Bauanträge und Voranfragen

- 2.1 Austausch von Werbeanlagen an der bestehenden OMV Tankstelle (sog. Rebranding OMV/ESSO) auf dem Grundstück FINr. 871 der Gemarkung Berg in Berg  
Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Äußere Sandn“. Es findet lediglich ein Austausch von Werbeanlagen statt und keine Baumaßnahme. Das derzeit in der Farbe Grün (OMV) gehaltene Design wird sich zu Rot (ESSO) ändern. Betroffen sind die Attika des Dachs über den Zapfsäulen, der Preismast an der Staatsstraße, die Zapfsäulen selbst, die Beschilderung über dem Eingang zum Tankstellen-Gebäude sowie die Beschilderung über der Waschanlagen-Zufahrt. Abweichungen zum Bebauungsplan sind nicht beantragt und nicht ersichtlich.

Die Erschließung ist gesichert. Die Nachbarunterschriften wurden nicht eingeholt.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat erteilt dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen.

- 2.2 Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück FINr. 466 der Gemarkung Sindlbach in Sindlbach

Die zu bebauende Teilfläche der FINr. 466 der Gemarkung Sindlbach grenzt direkt an die letzte Bebauung in der Waldstraße in Sindlbach an, ist aber im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Berg als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Die verkehrsrechtliche Erschließung der Teilfläche ist durch die Zufahrt über die Waldstraße gesichert. Die Wasser- und Abwasserleitung (Mischkanal) wurde bereits für diene gesicherte Erschließung auf Kosten des Antragstellers um ca. 18 Meter in der Waldstraße verlängert.

Hinsichtlich eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem gegenständlichen Grundstück beschloss der Gemeinderat bereits in seiner Sitzung am 01.04.2015 das Einvernehmen zu erteilen. Bei der nun vorliegenden Planung wurden der Standort und die Ausmaße des Bauvorhabens nochmal geringfügig geändert.

Der Bauherr räumt der Gemeinde Berg per Dienstbarkeit ein, in der Verlängerung der Waldstraße bei straßen- und verkehrsrechtlichem Bedarf einen Wendebereich (12m x 12m) auf dem Baugrundstück zu errichten.

Da sich die wesentlichen Genehmigungskriterien zum damaligen Bauantrag nicht veränderten, empfiehlt die Verwaltung das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Die Nachbarunterschriften liegen – bis auf eine (westlicher Nachbar) – vor.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen.

## 2.3          Neubau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in Kadenzhofen auf dem Grundstück FINr. 1358 der Gemarkung Loderbach

Am 11. Januar 2023 ist das Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht in Kraft getreten. Mit In-Kraft-Treten des Gesetzes ging eine Ergänzung des § 35 Abs. 1 BauGB (privilegierte Vorhaben im Außenbereich) einher. § 35 Abs. 1 Nr. 8 Doppelbuchstabe aa) besagt, dass ein Vorhaben im Außenbereich, das der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient auf einer Fläche längs von Autobahnen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Meter (gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn) zulässig ist, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Die in Abs. 1 aufgeführten Vorhaben hat der Gesetzgeber selbst dem Außenbereich zugeordnet und damit den Gemeinden die sonst erforderliche Bauleitplanung abgenommen. Im Ergebnis rückt dies die gesetzgeberische Entscheidung über privilegierte Vorhaben daher in die Nähe planerischer Festsetzungen der Gemeinde.

Das nördliche Ende der beantragten Photovoltaik-Freiflächenanlage befindet sich in einem Abstand von ca. 175 Metern zur Fahrbahnkante der Autobahn A3, so dass der 200-Meter-Streifen eingehalten wird. Über eine mögliche Unterschreitung der Bauverbotszone von 40 Metern zur Straßenkante der Autobahn (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG) hätte die Autobahn GmbH des Bundes im weiteren Genehmigungsverfahren zu entscheiden.

Die Erschließung der Freiflächenanlage ist durch den öffentlichen Wirtschaftsweg mit der FINr. 1353 der Gemarkung Loderbach ausreichend sichergestellt.

Öffentliche Belange die entgegenstehen würden drängen sich von Seiten der Gemeinde nicht auf. Der Regionalplan für die Region 11, Regensburg, sieht u. a. für die zur Bebauung beabsichtigte Fläche ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet vor. Ob dieses konträr zu dem beabsichtigten Vorhaben steht, wäre von der entsprechenden Behörde im weiteren Verfahren zu prüfen.

Zwar augenscheinlich nicht von bauplanungs- und bauordnungsrechtlichem Belang soll die Anlage ein Maschendrahtzaun umgeben, der ab Boden 5 Zentimeter Luftraum, 1,95 Meter Zaun und 20 Zentimeter Stacheldraht vorsieht. In den Festsetzungen der derzeit laufenden Bebauungsplanverfahren in Bezug auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen wurden jeweils niedergeschrieben, dass die Zäune so anzulegen sind, dass durchgehend ein Freihalteabstand zwischen Gelände und Zaununterkante von 15 Zentimetern als Durchlass für Kleintiere eingehalten wird. Sockel sind unzulässig. Diese Vorgaben soll auch das hier beantragte Vorhaben einhalten.

Der einzige Grundstücksnachbar ist die Gemeinde Berg.

### **Diskussionsverlauf:**

Gemeinderatsmitglied Karin Zschka erkundigt sich, ob auch hier die Maßnahmen aus dem Kriterienkatalog für Freiflächen Photovoltaikanalgen erfüllt werden müssen. Hierzu teil Bürgermeister Bergler mit, dass es schon ein Anliegen der Gemeinde ist, dass diese Maßnahmen umgesetzt werden.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen. Die Planung sollte im Zuge des Verfahrens-Verlaufs noch so abgeändert werden, dass die Zäune so anzulegen sind, dass durchgehend ein Freihalteabstand zwischen Gelände und Zaununterkante von 15 Zentimetern eingehalten wird.

2.4 Umbau eines bestehenden Wohnhauses auf dem Grundstück FINr. 205 der Gemarkung Berg in Berg

Das Vorhaben befindet sich im nicht überplanten Innenbereich. Demnach richtet sich die Zulässigkeit gemäß § 34 Abs. 1 BauGB nach der Eigenart der näheren Umgebung. Die Art der Bebauung der näheren Umgebung ist als faktisches Dorfgebiet (MD) festzustellen. In einem solchen Dorfgebiet ist das mit dem Umbau beabsichtigte „Wohnen“ allgemein zulässig.

Im Hinblick auf das Maß der baulichen Nutzung fügt sich das Bauvorhaben nach Ansicht der Verwaltung ebenso in die Eigenart der näheren Umgebung ein, da durch den Umbau rechnerisch nur 2 Vollgeschosse errichtet werden und eine ähnliche Geschossigkeit bereits bei anderen Gebäuden im Betrachtungsbereich festgestellt werden kann.

Die Erschließung ist durch Bestand gesichert. Die Nachbarunterschriften liegen vor.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen.

2.5 Bauangelegenheiten in laufender Verwaltung - Gemeinderat zur Kenntnis

**Sachverhalt:**

Lfd. Nr.	Bauvorhaben	Einvernehmen erteilt
74-2023	Verlängerung für Wohn- und Bürogebäude mit Nebengebäude auf dem Grundstück Fl. Nr. 831/8 der Gemarkung Loderbach zum Bauantrag 43-2015-0556	ja
76-2023	Vorlage im Genehmigungsverfahren: Errichtung einer Dachterrasse auf der nördlichen Doppelgarage auf dem Grundstück FINr. 910/2 der Gemarkung Berg in Berg	ja
77-2023	Aufstockung eines bestehenden Gebäudes zu einem Einfamilienhaus auf den Grundstücken 78 und 79 der Gemarkung Oberölsbach	ja
80-2023	Errichtung einer Dachgaube auf dem Grundstück FINr. 1489/2 der Gemarkung Berg in Berg	ja

3. Festlegung eines Straßennamens für die Straße zur Kläranlage bei Meilenhofen

Bisher wurden Lieferungen für die Kläranlage Berg stets an das Rathaus (Herrnstraße 1) geschickt. U. a. auch Speditions-Lieferungen auf Paletten mit einem entsprechenden Gewicht. Die Speditions-Unternehmen wurden (oft widerwillig) an die Kläranlage beim Gewerbegebiet Meilenhofen verwiesen. Um zukünftig eine direkte Lieferung zu gewährleisten benötigt die Kläranlage eine Anschrift. Hierzu ist die Straße zur Kläranlage zu benennen.

Die Verwaltung schlägt vor, der Straße mit der FINr. 2253 der Gemarkung Berg b. Neumarkt i.d.OPf. zur Kläranlage entweder

- bezüglich der Gewanne den Namen „Im Eicha“ oder
- bezüglich der Örtlichkeit den Namen „An der Kläranlage“

zu geben.

Als Hausnummer würde sich die Nr. 2 ergeben, wenn sich an der bisherigen Hausnummernvergabe im Gemeindegebiet orientiert wird („ortsauwärts“ rechter Hand = gerade Zahlen).

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dass die Straße mit der FINr. 2253 der Gemarkung Berg b. Neu- markt i.d.OPf. den Namen „Im Eicha“ erhalten soll. Der Kläranlage wird die Adresse „Im Eicha 2“ zugeteilt.

4. Bündelausschreibung für die kommunale Erdgasbeschaffung in Bayern; Lieferzeit- raum vom 01.01.2025 - 01.01.2028

In Kooperation mit dem Bayerischen Gemeindetag bietet die KUBUS GmbH den bayerischen Kommunen und Zweckverbänden aktuell die Teilnahme an der Bündelausschreibung für die kommunale Erdgasbeschaffung in Bayern für die Lieferjahre 10/2024 bis 01.01.2028. Diese Bündelausschreibung beinhaltet auch den Lieferzeitraum vom 01.01.2025 bis 01.01.2028 (für die Gemeinde Berg zutreffend).

Aufgrund der Vielzahl der bisher regelmäßig teilnehmenden Kommunen und Zweckverbände ist die frühzeitige Vorbereitung der Ausschreibung notwendig.

Zur Verfahrenserleichterung und Zeitersparnis bei der Organisation der Erdgasbündelaus- schreibung wurden mit den Teilnehmern der letzten Erdgasbündelausschreibung für die Liefer- jahre 10/2021 bis 01.01.2025 unbefristete Dienstleistungsverträge mit der KUBUS GmbH ge- schlossen.

Als Teilnehmer der letzten Erdgasbündelausschreibung für die Lieferjahre 10/2021 bis 01.01.2025 liegt der KUBUS GmbH der Dienstleistungsvertrag der Gemeinde Berg vor. Die Entscheidungskompetenz der Kommunen während der Vorbereitung der anstehenden Bündel- ausschreibung ist gewährleistet.

Sollte sich die Gemeinde Berg an der bevorstehenden Bündelausschreibung für die Lieferjahre 10/2024 bis 01.01.2028 nicht mehr beteiligen wollen, kann der mit der KUBUS GmbH beste- hende Dienstleistungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden (spätestens bis 31.12.2023). In diesem Fall müsste sich die Gemeinde Berg selbst um die Or- ganisation der Ausschreibung für die Lieferjahre 2025 ff. kümmern. Der Bayerische Gemeinde- tag wird für die Kommunen keine Rahmenverträge mit Erdgaslieferanten abschließen.

Folgende Abnahmestellen der Gemeinde sind betroffen:

- Abnahmestelle: Hausheim, Kaltenbachstraße 4, 92348 Berg
- Abnahmestelle: Herrnstraße 1, 92348 Berg
- Abnahmestelle: Loderbach, Loderbacher Hauptstraße 21, 92348 Berg
- Abnahmestelle: Rosenbergstraße 15, 92348 Berg
- Abnahmestelle: Hausheimer Straße 1, 92348 Berg
- Annahmestelle (neu): Herrnstr. 2, 92348 Berg

Das Honorar der KUBUS GmbH würde bei einer Beauftragung voraussichtlich insgesamt 1.300,00 € zzgl. MwSt. betragen und sich wie folgt berechnen:

- Grundpreis: 1.000,00 €
- RLM-Anlagen à 300,00 €: 0,00 €
- 6 sonstige Abnahmestellen à 50,00 €: 300,00 €

-----

- Gesamt: 1.300,00 € zzgl. MwSt

### **Beschluss:**

Die Gemeinde Berg überträgt die Aufgabe der Ausschreibung von Lieferleistungen für Erdgas für den Lieferzeitraum vom 01.01.2025 bis 01.01.2028, die alle verfahrensleitenden Entscheidungen umfasst, weiterhin auf den Bayerischen Gemeindetag als ausschreibende Stelle.

Der vorliegende Dienstleistungsvertrag vom 19.04./02.05./07.06.2016 mit der der KUBUS GmbH wird nicht gekündigt

### 5. Kita Berg & Stöckelsberg: Festlegung der Küchenausstattungen

In der Kita Berg in der Schulstraße werden jeweils 3 Kindergartengruppen mit maximal 75 Kindern und 3 Kinderkrippengruppen mit maximal 36 Kindern betreut. In der Kita Stöckelsberg ist eine Kindergartengruppe mit maximal 25 Kindern und eine Kinderkrippengruppe mit maximal 12 Kindern vorgesehen.

Für die Essensverpflegung der Kinder in den Kindertagesstätten in Berg und Stöckelsberg ist jeweils zur Vorbereitung bzw. Herstellung der Essen eine „Mensaküche“ vorgesehen. Für den Personalraum ist jeweils eine Teeküche vorgesehen.

Die Kosten für die reguläre Mensaküche betragen:

Stöckelsberg: 23.700 €  
Berg: 35.400 €

Die Kosten für die regulären Personalküchen betragen:

Stöckelsberg: 5.900 €  
Berg: 12.000 €

Für Berg wurden durch den Betreiber noch folgende Wünsche geäußert:

- Einrichtung von 18 Tresorteilen in der Personalküche => Mehrkosten: 3.500 €
- Einrichtung von Kleinküchen in den Gruppenräumen: => Mehrkosten für eine Kindergartengruppe: 2.383,33 € und => Mehrkosten für eine Kinderkrippengruppe 4.058,96 €, da hier die Installation noch erweitert werden müsste.

Nach Rücksprache mit den Betreibern sollen nunmehr lediglich in den drei Kindergartengruppen Kleinküchen installiert werden.

Somit ergeben sich die Gesamtkosten für den Einbau der Küchen in der Mensa, im Personalraum und in Teilen der Gruppenräume für die Kitas in Berg und Stöckelsberg in Höhe von 84.150 €.

Stöckelsberg: 29.600 €  
Berg: 54.550 €

### **Diskussionsverlauf:**

Aus den Reihen des Gemeinderates kommen folgende Nachfragen.

- Gibt es in den Krippengruppen eine Möglichkeit, um Gläschen zu erwärmen. Hierzu teilt Ingenieur Birgmeier mit, dass dies der Fall ist.
- Wurden die Pläne in Absprache mit den Kindergartenleitungen erstellt. Hierzu teilt Ingenieur Birgmeier mit, dass die jeweiligen Leitungen beteiligt wurden.
- Es wird darum gebeten, dass bei der Ausschreibung auch ortsansässige Schreiner zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Anschaffung der beiden Mensaküchen und Personalküchen in den Kindertagesstätten Berg und Stöckelsberg sowie der drei Kleinküchen in den drei Kindergartengruppen in Berg mit voraussichtlichen Gesamtkosten von 84.150 €. Die Verwaltung wird zur Einholung von entsprechenden Angeboten unter Berücksichtigung ortsansässiger Schreiner und Vergabe an den wirtschaftlichsten Bieter entsprechend beauftragt.

## 6. Friedhofskonzept Berg - Umsetzungsmaßnahmen in 2024 und 2025

Bei der Begehung am Samstag, den 25.11.2023 mit Mitgliedern des Gemeinderates wurde folgendes festgelegt

Im Kalenderjahr 2024 sollen die Friedhöfe Gnadenberg und Oberrohrenstadt gebaut werden. Zusätzlich soll der Weg bei der neuen Grabreihe in Stöckelsberg hergestellt werden. Im Kalenderjahr 2025 ist dann der Friedhof Stöckelsberg umzusetzen.

Die Sanierung der anderen Friedhöfe soll dann anschließend zu einem anderen Zeitpunkt final festgelegt werden.

Die umzusetzenden Teilgewerke zeigt Ingenieur Birgmeier anhand von Plänen und Kostenübersichten dem Gemeinderat auf.

### **Gnadenberg:**

- Erstellung von Urnengräbern an neuer freier Stelle entlang des Hauptweges
- Sanierung von Schadstellen in den Hauptwegen, Erneuerung der Platten in den Zwischenwegen und Neuerstellung von Zwischenwegen, die noch nicht vorhanden sind, unter Verwendung von Betonplatten 25\*25\*5 cm, grau.
- Barrierefreie Rampe parallel im Bereich des Parkplatzes parallel zur Hecke
- Bestehende Urnengräber werden nach unten geöffnet und mit Erde verfüllt.
- Ergänzende Pflasterfläche im Bereich des Kriegerdenkmals herstellen sowie die Wasserstelle neu ergänzen.
- Im Bereich der Zugangstreppe ist das Gelände zu erneuern.
- Die Sanierung des Leichenhauses ist auf einzelne Schadstellen zu beschränken.

### **Oberrohrenstadt:**

- Die Urnengrabstellen im neuen Friedhof werden erstellt.
- Die Wege werden im Zuge der Erstellung der Wegdrainagen neu erstellt.
- Die Tiefendrainage entlang des Hangs nördlich des Friedhofes, die Wegedrainagen im alten Friedhof sowie die Grunddrainagen entlang der beiden Grabreihen im neuen Friedhof werden entsprechend den Bodengutachten erstellt.
- Im Bereich des neuen Friedhofs wird an geeigneter Stelle eine dauerhafte Messstelle für das Grundwasser zur Überwachung erstellt.

### **Stöckelsberg:**

- Der barrierefreie Zugang zum Leichenhaus wird von oben her erstellt.
- Die Treppe zum alten Friedhof wird erneuert.
- Bestehende Urnengräber werden nach unten geöffnet und mit Erde verfüllt.
- Der Weg entlang der neuen Erdgrabreihe soll entsprechend den Geländebedingungen auf einer Breite von 0,80 m bis 1,00 m hergestellt werden.

- 

Die Kosten betragen im Einzelnen voraussichtlich:	
Friedhof Gnadenberg:	75.464,70 €
Friedhof Oberrohrenstadt:	143.623,50 €
Friedhof Stöckelsberg:	109.884,60 €

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Ausschreibung und Umsetzung der erforderlichen Bauleistungen zur Sanierung der Friedhöfe Gnadenberg, Oberrohrenstadt und Stöckelsberg. Die entsprechenden Haushaltsmittel sind für die Jahre 2024 und 2025 vorzusehen.

7. Weiterführung der Gemeinde App "Heimat-Info" nach Ablauf der Testphase

In der Gemeinderatssitzung am 13.07.2023 hat sich der Gemeinderat mit der Einführung von Kommunen Apps befasst. Herr Schmidmeier von der Firma Heimat-Info hat in dieser Sitzung seine Heimat-Info App vorgestellt. Der Gemeinderat hat daraufhin beschlossen, die Heimat-Info APP testweise bis zum 31.12.2023 einzuführen.

Obwohl diese Heimat-Info App für die Gemeinde Berg erst ein paar Wochen läuft, wird sie schon rege von verschiedenen Einrichtungen (Rathaus, Kirchen, Politik, Schule und Kindertageseinrichtungen, Senioren, Vereine) zur Information der Bürgerinnen und Bürger genutzt. Außerdem gehen über den in der APP vorhandenen Schadensmelder auch schon verschiedene Meldungen von Schäden im Rathaus ein.

Es wird daher vorgeschlagen, nach Ablauf der Testphase die Gemeinde APP Heimat-Info weiter zu nutzen. Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von drei Jahren. Die Kosten für die Nutzung von Funktionen der Gemeinde APP und Website Heimat-Info belaufen sich auf monatlich 335,00 Euro netto.

**Diskussionsverlauf:**

Gemeinderatsmitglied Karin Zschka bittet darum, noch eine Jobbörse für Unternehmen in die App aufzunehmen. Diesbezüglich werden die Unternehmen nochmals angeschrieben werden.

Gemeinderatsmitglied Florian Himmler erkundigt sich, wieviel Nutzer die App mittlerweile hat. Hierzu teilt die Verwaltung mit, dass zum Stand 21.11.2023 1.541 Nutzer registriert wurden.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, den im Juli 2023 mit der Firma Heimat-Info Komdigital UG, Triftstraße 36, 93164 Laaber, geschlossenen Vertrag weiterlaufen zu lassen. Das Sonderkündigungsrecht, welches der Gemeinde Berg für die Testphase mit einem Recht auf fristlose Kündigung bis zum 31.12.2023 eingeräumt worden ist – wird somit nicht ausgeübt.

8. Neuerlass von Satzungen

Am 19. Juli 2023 hat der Bayerische Landtag in seiner Sitzung den Gesetzentwurf zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften beschlossen. Dadurch ändert sich auch die Rechtslage zum Einbau von Funkwasserzählern zum 1. Januar 2024 maßgeblich.

Da das Bundesrecht bereits den Einsatz und Betrieb von Wasserzählern mit elektronischer Schnittstelle mit Einrichtung zur Fernauslesung regelt, wird das bisher in Art. 24 Abs. 4 GO geregelte begründungslose Widerspruchsrecht - welches gegen Funkwasserzähler geltend gemacht werden konnte - zum 01.01.2024 ersatzlos gestrichen.



Ab dem 1. Januar 2024 legt der neue Art. 24 Abs. 4 GO den Fokus auf die Gesichtspunkte der Gefahrenabwehr beim Einsatz von Funkwasserzählern.

Das Staatsministerium des Innern erläutert die neue Rechtslage wie folgt:

*„Art. 24 Abs. 4 Satz 1 GO knüpft an die bundesrechtliche Berechtigung zum Einsatz und Betrieb eines Wasserzählers mit elektronischer Schnittstelle an und erlaubt es, dessen erfasste Daten auch zur Erfüllung der Pflichtaufgabe der Wasserversorgung und zur Gewährleistung der Betriebssicherheit und Hygiene der Wasserversorgungseinrichtung zu speichern und zu verarbeiten.*

*Der Begriff der Datenverarbeitung umfasst auch das Auslesen von Daten (vgl. Art. 4 Nr. 2 DSGVO). Um den präventiven Nutzen von Wasserzählern mit elektronischer Schnittstelle auszuschöpfen, dürfen die gespeicherten Daten nach Art. 24 Abs. 4 Satz 2 GO ausgelesen und verwendet werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungseinrichtung und zur Aufklärung von Störungen im Wasserversorgungsnetz erforderlich ist. Ein besonderer Anlass, etwa ein Hinweis auf eine Störung, ist dafür nicht mehr erforderlich. Dies dient dem überragend wichtigen Schutz der Sicherheit der Versorgung mit hygienisch und gesundheitlich stets unbedenklichem Trinkwasser...“*

In der Zeit des begründungslosen Widerspruchsrechts aus dem alten Art. 24 Abs. 4 GO – also zwischen dem 23. Mai 2018 und dem 31. Dezember 2023 – mussten die örtlichen Wasserabgabesatzungen Regelungen zum Einsatz funkauslesbarer elektronischer Wasserzähler (§ 19a WAS) enthalten.

Nachdem seit dem letzten Jahr in der Gemeinde Berg Wasserzähler mit Funkmodul eingesetzt werden, hat der Gemeinderat am 28. April 2022 eine neue Wasserabgabesatzung (WAS), eine neue Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) sowie eine neue Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) beschlossen, welche am 10. Mai 2022 in Kraft getreten sind.

Nachdem nun die Satzungsermächtigung in Art. 24 Abs. 4 GO ab dem 1. Januar 2023 entfällt, muss der § 19a WAS - welcher in o. g. Satzungen eingefügt worden ist – herausgenommen werden, denn mit der Aufhebung der gesetzlichen Ermächtigung in der Gemeindeordnung verlieren die bisherigen Satzungsregelungen ihre Rechtsgrundlage. Dementsprechend sind die Satzungen zu ändern.

Das bedeutet, dass alle Wasserversorger, die ihre Wasserabgabesatzung wegen der Funkwasserzähler geändert haben, gehalten sind, möglichst bis zum 31. Dezember 2023 diesen eingefügten § 19a WAS ersatzlos zu streichen.

Da die Gemeinde Berg – wie bereits oben ausgeführt – im Rahmen der Einführung von Funkwasserzählern im Jahr 2022 die entsprechenden Regelungen in ihre Satzungen aufgenommen hat, sind diese Satzungen (WAS, BGS/WAS, BGS/EWS) mit In-Kraft-Treten am 1. Januar 2024 neu zu erlassen.

Des Weiteren wurde vom Bayerischen Gemeindetag empfohlen, nachstehend aufgeführte Änderungen bzw. Ergänzungen in der Wasserabgabesatzung (WAS) vorzunehmen:

- Zu § 4 Abs. 4 Satz 2 WAS „Anschluss- und Benutzungsrecht“:

In § 4 Abs. 4 WAS werden die Worte „in begründeten Einzelfällen“ gestrichen. § 4 Abs. 4 Satz 2 WAS lautet dann nur noch: „Die Gemeinde kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist.“

Mit dieser Änderung versetzen sich die Wasserversorger im Rahmen ihrer Satzungshoheit in die Lage, nicht nur in begründeten Einzelfällen, sondern für bestimmte Benutzergruppen oder Benutzungszwecke oder für bestimmte Bereiche des Gemeindegebiets das Nutzungsrecht für Brauchwasserzwecke auszuschließen. Dies kann in künftigen Dürresommern wichtig werden.

- Zu § 13 Abs. 1 Satz 1 WAS „Abnehmerpflichten, Haftung“:

Es wird empfohlen, in die Aufzählung der Betretungsrechte nach den Worten „zum Ablesen“ „und zum Wechseln“ einzufügen. Auch sollte „zum Erstellen von Grundstücksflächen- und Geschossflächenaufmaßen“ eingefügt werden.

Damit wird das Betretungsrecht, insbesondere für den meistverbreiteten Maßstab der vorhandenen Geschossfläche, erweitert. In diesen Fällen müssen Aufmaße vom Gebäudeinneren erstellt werden. Die Bauplanmappen reichen für die Beurteilung insbesondere von Keller- und Dachgeschoss anhand der kommunalabgabenrechtlichen Maßstäbe nicht aus. Zur Ermittlung der vollständigen Geschossfläche ist es beispielsweise im Vorfeld der Erhebung von Verbesserungsbeiträgen notwendig, die Grundstücke zu betreten.

Das Erstellen von Grundstücksflächenaufmaßen soll mitaufgenommen werden, um insbesondere bei einer Einführung der gesplitteten Abwassergebühr die Möglichkeit zu haben, den Grad der Versiegelung der Grundstücksfläche vor Ort zu erfassen.

- Zu § 15 Abs. 3 Satz 2 WAS „Art und Umfang der Versorgung“:

In § 15 Abs. 3 Satz 2 WAS werden nach dem Wort Betriebsstörung die Worte „*bestehenden oder drohenden*“ eingefügt.

Nach Aussage des Bayerischen Gemeindetages handelt es sich hier auch um eine vorausschauende Satzungsregelung im Sinne einer Klimaanpassung. Es soll abgesichert sein, dass auch bei drohendem Wassermangel bereits - präventiv - Festsetzungen getroffen werden können.

8.1 Neuerlass der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf. (Wasserabgabesatzung - WAS - )

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Berg (Wasserabgabesatzung - WAS -) als Satzung. Dieser Satzungsentwurf, der allen Mitgliedern des Gemeinderates vorliegt und der Sitzungsniederschrift als Anlage beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

8.2 Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf. (BGS/WAS)

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Berg (BGS/WAS) als Satzung. Dieser Satzungsentwurf, der allen Mitgliedern des Gemeinderates vorliegt und der Sitzungsniederschrift als Anlage beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

- 8.3 Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf. (BGS/EWS)

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Berg (BGS/EWS) als Satzung. Dieser Satzungsentwurf, der allen Mitgliedern des Gemeinderates vorliegt und der Sitzungsniederschrift als Anlage beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

9. Bestellung von Frau Andrea Bogner zur Standesbeamtin im Standesamtsbezirk Berg

Frau Andrea Bogner soll zum 01.01.2024 als weitere Standesbeamtin im Standesamtsbezirk Berg b. Neumarkt i.d.OPf. bestellt werden. Frau Andrea Bogner kehrt aus ihrer Elternzeit zurück und war bereits vom 01.10.2018 bis zum 04.06.2022 Standesbeamtin der Gemeinde Berg. Mit Wirkung vom 01.02.2021 wurde Sie zur Leiterin des Standesamts Berg bestellt und mit Wirkung vom 05.06.2022 als Leiterin des Standesamts abberufen.

**Beschluss:**

Auf Vorschlag der Verwaltung beschließt der Gemeinderat, Frau Andrea Bogner ab dem 01.01.2024 zur weiteren Standesbeamtin des Standesamtsbezirks Berg b. Neumarkt i.d.OPf. zu bestellen.

10. Bekanntgaben der Verwaltung, Anfragen der Gemeinderatsmitglieder und Verschiedenes

- 10.1 Zuwendungsbescheid für Verbundleitung Häuselstein - Traunfeld

Für das Bauvorhaben Wasserversorgung Gemeinde Berg „Verbundleitung WV Berg – WV Pettenhofener Gruppe ist mit Eingang 29.11.2023 der Zuwendungsbescheid mit der Verfahrenskennzeichnung WVh3731130001 eingegangen.

Für das Vorhaben zum Bau von in der Summe 1.010 m Verbundleitungen bei Gesamtkosten von 557.500 € werden hierin Zuwendungen von bis zu 80.800 € in Aussicht gestellt.

- 10.2 Sport- und Kulturzentrum Berg - Maßnahmen wegen Vandalismus

Bürgermeister Bergler erklärt, dass es im Sportzentrum Berg in der Vergangenheit immer wieder zu Vandalismus gekommen ist. Aus diesem Grund hat am 23.11.2023 eine Besprechung mit Schulleiter Thomas Frauenknecht und den Verantwortlichen des DJK-SV Berg (Benni Federl, Pia Nießelbeck) stattgefunden. Es wird nun vorgeschlagen folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Installierung einer Schließanlage (Chip-System) an den Zugangstüren zur Sporthalle und im Bereich „Haupt- und Nebeneingang“
- Feste Arretierung der Handballtore in der Sporthalle (inklusive Prallschutz)
- Anschaffung von zwei Korbwägen und einem Regalwagen für die Garage des Vereins

- Einführung eines virtuellen Belegungssystems für das Sport- und Kulturzentrum

Es wird nun von Seiten des Bauamts geprüft, wie die vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden können und welche Kosten dadurch für die Gemeinde Berg entstehen.

### 10.3 Spende Sitzungsgeld - Weihnachtssitzung 2023

Weiter schlägt der Erste Bürgermeister vor, wie in den letzten Jahren das Sitzungsgeld der Weihnachtssitzung, welche am 21.12.2023 stattfindet, zu spenden. Im letzten Jahr wurde das Sitzungsgeld, je zur Hälfte an den VKKK Ostbayern e. V. und die Aktion „Menschen für Menschen“ gespendet. Vom Rechnungsprüfungsausschuss kam nun der Vorschlag, das Sitzungsgeld in diesem Jahr an die Tafel Neumarkt zu spenden.

Der Gemeinderat gibt sein Einverständnis, das Sitzungsgeld der diesjährigen Weihnachtssitzung an die Tafel Neumarkt zu spenden.

### 10.4 Errichtung einer Notrufsäule - Bootsanlegestelle am Kanal

Anschließend erklärt Bürgermeister Bergler, dass Dritter Bürgermeister Norbert Nießlbeck vorgeschlagen hat eine Notrufsäule im Bereich der Bootsanlegestelle am Kanal zu errichten. Die Kosten für die Errichtung der Notrufsäule trägt die Björn-Steiger-Stiftung.

Die Kosten für die Gemeinde Berg belaufen sich auf ca. 450 Euro netto / Jahr. Die Gemeinde müsste dafür einen Wartungsvertrag abschließen, welcher zunächst 5 Jahre laufen würde. Im Wartungsvertrag enthalten ist auch ein Austausch des Akkus – dieser muss ca. alle 2 Jahre erneuert werden.

Nach kurzer Diskussion stimmt die Mehrheit des Gemeinderates für die Errichtung einer Notrufsäule.

### 10.5 Termine Gemeinderatssitzungen im Jahr 2024

Abschließend teilt Bürgermeister Bergler mit, dass die Mitglieder des Gemeinderates bereits über die geplanten Termine für die Gemeinderatssitzungen im Jahr 2024 informiert wurden.

### 10.6 Unterlagen Vereinsförderung

Gemeinderatsmitglied Alois Braun erkundigt sich, ob die Unterlagen zur Vereinsförderung noch die Gemeinderatsmitglieder verteilt werden. Hierzu teilt die Verwaltung mit, dass die Unterlagen in den nächsten Tagen an die Gemeinderatsmitglieder versendet werden.

### 10.7 Glascontainer - Unterölsbach

Gemeinderatsmitglied Daniel Dengler erklärt, dass im Bereich der Glascontainer Unterölsbach der Untergrund neu befestigt werden müsste. Ingenieur Birgmeier erklärt, dass dies geprüft werde, eine Befestigung im Bereich von Glascontainern jedoch nicht so einfach umzusetzen sei.

#### 10.8 Anschlagtafel in Haslach ist defekt

Gemeinderatsmitglied Stefan Haas teilt mit, dass er von Bürgern aus Haslach darauf aufmerksam gemacht wurde, dass die Anschlagtafel in Haslach defekt sei und erneuert werden sollte.

#### 10.9 Geländer Bushaltestelle

Weiter erkundigt sich Gemeinderatsmitglied Stefan Haas nach dem Geländer für die Bushaltestelle in Unterwall. Hierzu teilt Ingenieur Birgmeier mit, dass dies in den nächsten Tagen erledigt wird.

#### 10.10 Beleuchtung Fußgängerüberweg bei Kirche

Dritter Bürgermeister Norbert Nießbeck weist darauf hin, dass die Beleuchtung am Fußgängerüberweg bei der Kirche in Berg schief ist.

#### 10.11 Entfernung Schilf im Weiher in Berg

Gemeinderatsmitglied Karin Zashka bittet darum, dass das Schilf im Weiher in Berg entfernt wird, damit dort die Möglichkeit besteht, bei kalten Temperaturen wieder Wintersport zu betreiben.

Dies wird an den Bauhof weitergegeben und nach Möglichkeit wird das Schilf entfernt.

#### 10.12 Schneebruch Straße nach Haimburg

Gemeinderatsmitglied Johannes Hierl teilt mit, dass er darauf aufmerksam gemacht wurde, dass an der Straße von Berg nach Haimburg ein Baum auf die Straße zu stürzen droht. Hierzu teilt Ingenieur Birgmeier mit, dass dies bereits bekannt sei und der Eigentümer bereits informiert wurde.

#### 10.13 Bäume am Friedhof in Loderbach

Gemeinderatsmitglied Thomas Frauenknecht informiert, dass am Friedhof in Loderbach im Bereich des Leichenhauses zwei Nadelbäume stehen, welche sich bei Wind schon bedrohlich neigen. Er bittet darum, dass man die Bäume begutachtet und eventuell Maßnahmen ergreift, damit dort nichts passieren kann.

gez.

\_\_\_\_\_  
Peter Bergler  
1. Bürgermeister

gez.

\_\_\_\_\_  
Sabine Weizer  
Schriftführerin